

Unverbindliche Arbeitshilfe für die Teilnehmer der 13. Freiburger Arbeitstagung– stets konkrete Einzelfallprüfung erforderlich!

**„Forschung - Auftragsforschung - Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse“ bei öffentlich-rechtlichen Hochschulen**

Hoheitliche Forschung	BgA Auftragsforschung	BgA AgwE
Forschungstätigkeit - Gewinnung neuer wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse bzw. Ausweitung des vorhandenen Wissensbestands		Anwendung bereits gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (ohne eigenes Streben nach neuen Erkenntnissen – keine Forschungstätigkeit)
Hoheitliche Forschungstätigkeit (Indizien s.u.) ist der Hochschule eigentümlich und vorbehalten, die Ergebnisse kommen der Allgemeinheit zugute	Auftragsforschung (Indizien s.u.) ist unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i.V.m. § 4 KStG steuerbar	Tätigkeit auf Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse ist unter Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i.V.m. § 4 KStG steuerbar
Hochschule forscht nicht für den Drittmittelgeber, sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Aufgabe für die Allgemeinheit	Hochschule forscht für Drittmittel- bzw. Auftraggeber, auf Grundlage eines (nach Art und Umfang genau beschriebenen) gegenseitigen Forschungs- und Entwicklungsauftrags	Typische Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Routinemessungen und Routineeinsatz eines Ergebnisses [FinVerw vermutet hier AgwE – Vermutung im Einzelfall durch Hochschule widerlegbar]</li> <li>- Fertigung marktfähiger Produkte [FinVerw vermutet AgwE – Vermutung im Einzelfall durch Hochschule widerlegbar]</li> <li>- Beobachtungsstudien von Behandlungsmaßnahmen mit verkehrsfähigen Medikamenten, die im Rahmen der routinemäßigen Anwendung durch den Arzt am Patienten erfolgen (sog. Anwendungsbeobachtungen)</li> </ul>
Forschungsergebnisse verbleiben bei der Hochschule	Auftrag-/Drittmittelgeber behält sich vertragsgemäß exklusive Verwertungsrechte hinsichtlich Forschungsergebnissen vor	
Forschungsergebnisse werden durch Veröffentlichung kurzfristig allgemein zugänglich gemacht (der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt)	Forschungsergebnisse stehen vertraglich dem Auftrag-/Drittmittelgeber zu; Zustimmungsvorbehalt des Drittmittelgebers für Veröffentlichung der Forschungsergebnisse	
Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschule	Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen exklusiv dem Drittmittelgeber zu	

Unverbindliche Arbeitshilfe für die Teilnehmer der 13. Freiburger Arbeitstagung– stets konkrete Einzelfallprüfung erforderlich!

Drittmittelgeber fördert uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet	Drittmittelgeber erhält vertragsgemäß die Exklusivrechte an Forschungsergebnissen	Routineanalytik bzw. standardisierte Untersuchungen sind bspw.:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Blutalkoholuntersuchungen im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden</li> <li>- (Entgeltliche) Materialprüfung</li> <li>- Chemische Analysehandlungen</li> <li>- Beratungsleistung in Form eines Gutachtens, das dem Auftraggeber als konkrete Entscheidungshilfe für die Lösung konkreter, technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Fragen dient</li> </ul>
Drittmittelgeber erhält keine Gegenleistung(en); Z.B. bei echtem Zuschuss (vgl. hierzu allgemein Abschn. 10.2 Abs. 7 UStAE und Abs. 10 zu unschädlichen Nebenbestimmungen bei Zuwendungen zur Projektförderung oder zur institutionellen Förderung)	Forschungs- und Entwicklungsauftrag entspricht gezielten Interesse des Auftrag-/Drittmittelgebers	
	Forschungstätigkeit der Hochschule erfolgt in tatsächlichem oder potenziellen Wettbewerb mit eigennutzorientierten Dritten  Typische Tätigkeiten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfertigung von Prototypen und Nullserien</li> <li>- Klinische Studie/Prüfung i.S.d. § 22 Abs. 2 Nr. 3 AMG im Zuge der Zulassung eines Medikaments</li> </ul>	

Nach Ansicht der Finanzverwaltung kommt es hinsichtlich der Anfertigung von Gutachten „bei der Zuordnung auf Thema und Inhalt an.“

#### Quellen:

Arbeitsgruppe „Hochschulen“ der Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, Bericht v. 5.11.1993, Körperschaftsteuerrechtliche und umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Drittelforschung der Hochschulen, nicht veröffentlicht;

BMF-Schreiben v. 22.9.1999, IV C 6-S 0171-97/99, BStBl. I 1999, 944;

OFD Magdeburg v. 22.4.2004, S 2738 e-1-St 217, S 2706-73-St 217, KSt-Kartei ST § 5 KStG Karte 20.1, KSt-Kartei ST § 4 KStG Karte 5.2;

OFD Frankfurt v. 9.8.2005, S 2720 A-6-St 53, = HMdF-Erlass v. 28.06.2005, S 2706 A - 30/2 - II 41, KSt-Kartei HE § 5 KStG Karte T 1;

OFD Magdeburg v. 2.12.2005, S 2738 e-02-St 217, KSt-Kartei ST § 5 KStG Karte 20.2;

OFD Rheinland / OFD Münster v. 28.9.2009, S 2706 - 1032 - St 134 [Rhld] / S 2706 - 73 - St 13 - 33 [Ms];